



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 10

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 18.12.2023

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	126
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	126
Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“	126
- Aufstellungsbeschluss	
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB	
Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Bad Nenndorf – Stadtzentrum mit Park“ (Erweiterungssatzung Bad Nenndorf Stadtzentrum mit Park)	130
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	132
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	132
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	132
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	132
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

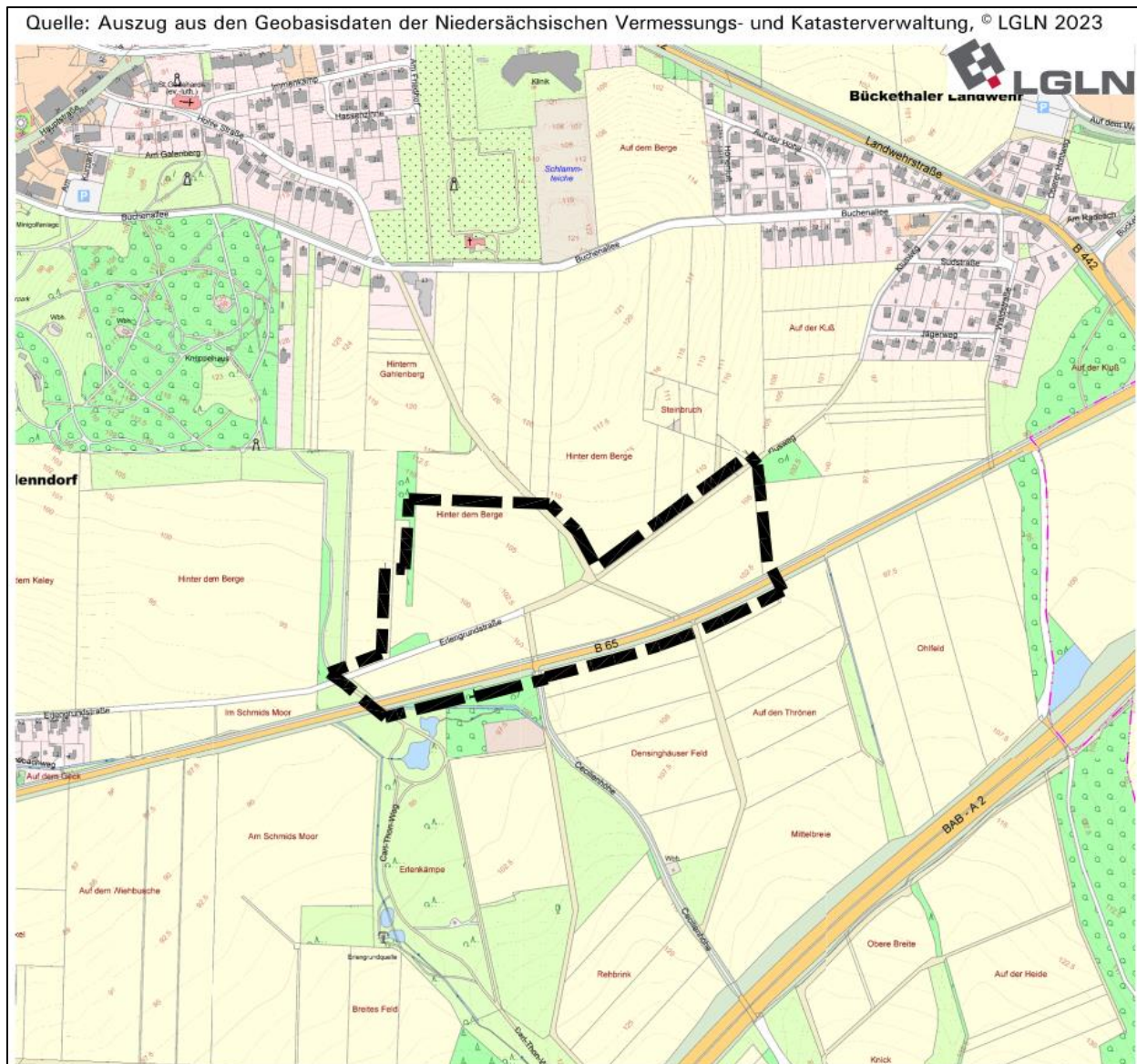
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs mit einer Fläche von ca. 9,9 ha umfasst einen Abschnitt der B 65 und nördlich davon gelegene als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Landesgartenschau Bad Nenndorf 2026 mit den hierfür notwendigen Gestaltungs-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Neben den Ausstellungsflächen spielt auch die Erschließung für Besucherinnen und Besucher eine große Rolle. Da gemäß der Machbarkeitsstudie davon auszugehen ist, dass der Großteil der Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw und auch per Fernbus anreisen wird, gehört die Errichtung einer temporären Erschließungsanlage mit direkter Anbindung an die B 65 für den Zeitraum der Landesgartenschau zu den notwendigen Maßnahmen. Darüber hinaus sollen die Flächen im Vorfeld bereits zur zentralen Abwicklung des Baustellenverkehrs genutzt werden, eine Beeinträchtigung vorhandener Infrastruktur sowie der wohnbaulichen Nachbarschaft soll soweit wie möglich vermieden werden.

Nach Beendigung der Landesgartenschau im Herbst 2026 werden die Flächen wieder rückgebaut, der Ausgangszustand als landwirtschaftliche Flächen mit vollständigen Bodenfunktionen ist wiederherzustellen. Eine Zufahrt zu den Wirtschaftswegen Erlengrundstraße bzw. Klusweg für landwirtschaftliche Verkehre von der B 65 aus soll künftig wieder wie bisher erfolgen können. Hierfür soll der Knotenpunkt der temporären Stellplatzanlage mit der B 65 auf den erforderlichen Umfang zurückgebaut werden.

Der Standort für die temporäre Haupterschließungsanlage wird so ausgewählt, dass die direkte Anbindung an die B 65 möglich ist, die im weiteren Verlauf an die BAB A 2 angebunden ist. Ziel ist ausdrücklich die sehr gute Erreichbarkeit über die B 65 mit möglichst geringer Belastung der Siedlungsbereiche im Umfeld.

Nach dem Rückbau der Anlagen kann das Wegenetz für die Landwirtschaft sowie für Fußgänger und Radfahrer leistungsfähig wiederhergestellt und teilweise auch verbessert werden. Durch die vorhandenen Fuß- und Radwege, die im Rahmen der Landesgartenschau weiter ausgebaut und in Teilen einschließlich Brückenbau über die B 65 (siehe Bebauungsplan Nr. 107) neu gestaltet werden sollen, wird die Verknüpfung mit dem südlich gelegenen Höhenzug Deister gestärkt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung erforderlicher Erschließungsanlagen der Landesgartenschau sowie anschließend für die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden.

Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit Planzeichnung, Begründung, und Umweltbericht (Vorentwurf) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

19.12.2023 bis einschl. 19.01.2024

im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/veroeffentlicht>.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link <https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationenblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können hier Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Bad Nenndorf, 07.12.2023

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

**Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die förmliche Festlegung des
erweiterten Sanierungsgebietes „Bad Nenndorf – Stadtzentrum mit Park“
(Erweiterungssatzung Bad Nenndorf Stadtzentrum mit Park)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der am Tag der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Erweiterungsgebietes „Bad Nenndorf – Stadtzentrum mit Park“

(1) Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet weist im Hinblick auf seine Funktion als zentraler Bereich städtebauliche Funktions- und Strukturdefizite auf. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Lebendige Zentren“ soll die Funktion und Struktur des Zentrums nachhaltig verbessert werden.

(2) Das insgesamt ca. 3 ha (Teilfläche A 12.500 m² u. Teilfläche B 17.250 m²; siehe Anlage) umfassende Erweiterungsgebiet wird förmlich als Gebiet festgelegt, welches das bereits bestehende, mit Ratsbeschluss vom 23.04.2020 zusammengelegte, Sanierungsgebiet mit einer Größe von 64,7 ha ergänzt. Es erhält ebenfalls die Bezeichnung „Bad Nenndorf - Stadtzentrum mit Park“.

(3) Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Soweit innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet werden oder durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

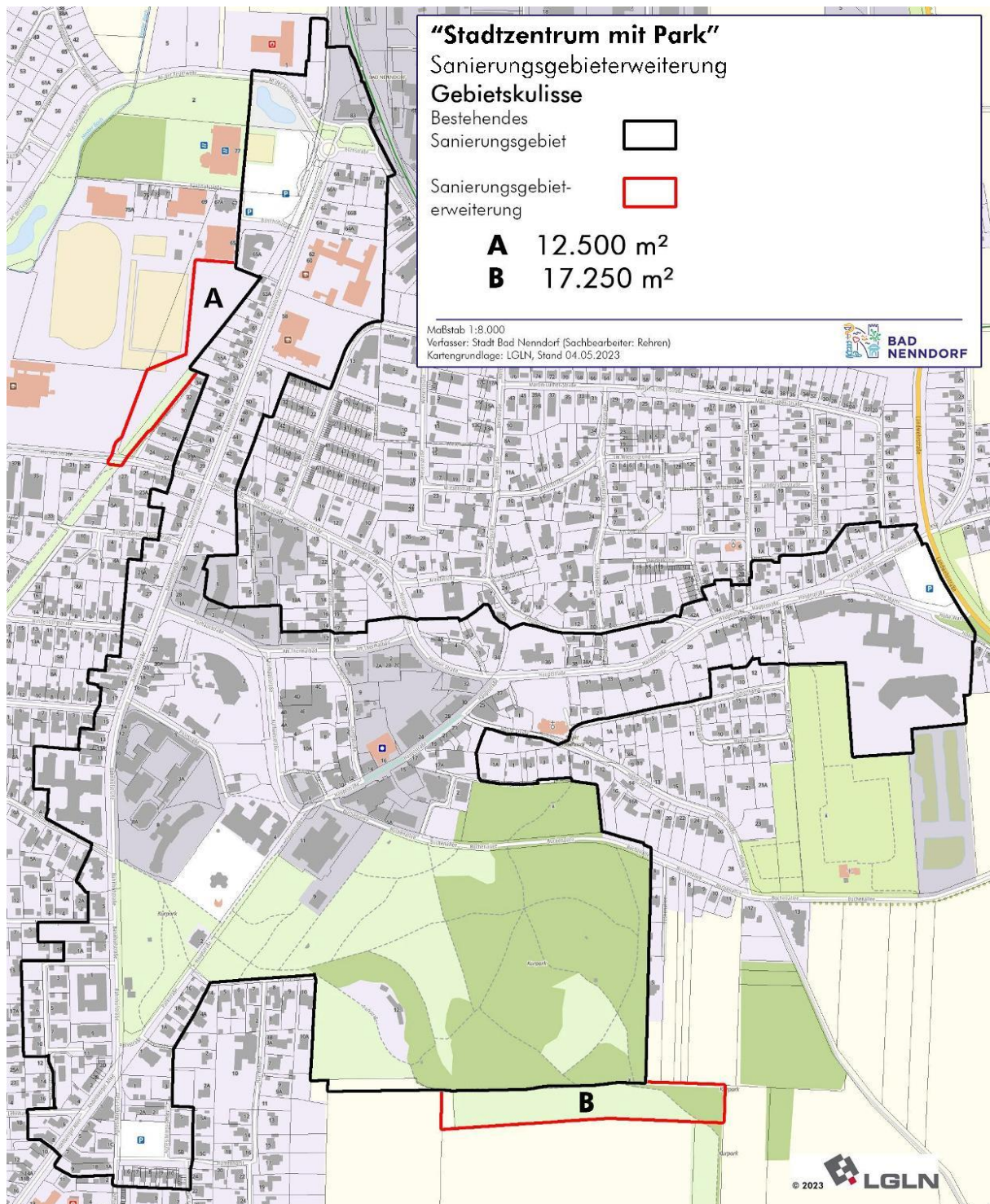
Inkrafttreten

Diese Erweiterungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2023
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Sanierungsgebietserweiterung „Stadtzentrum mit Park“ gem. § 1 Abs. 1



C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.